

# Teilnahmebedingungen

für alle Teilnehmer am Kappessonntagszug Neuss

Der Karnevalsausschuß wünscht allen Teilnehmern am Kappessonntagsumzug viel Freude und Spaß und ein gutes Gelingen. Die nachstehenden Punkte müssen jedoch unbedingt beachtet werden, damit die Freude ungetrübt bleibt:

1. Zum Kappessonntagszug werden nur Wagen zugelassen, deren Aufbau einschließlich der darauf befindlichen Zugteilnehmer eine max. Höhe von 5 m nicht übersteigt. Es wird ausdrücklich auf die Höhe des Fahrdrabtes der Rheinbahn von 5,50 m ab Schienenoberkante hingewiesen und damit auf die Gefahr des Stromkabels. Der Freiraum Fahrdrabt und Wagenoberkante inkl. Zugteilnehmer muß mindestens 0,5 m betragen.
2. Für alle am Zug teilnehmenden Wagen, die von Traktoren gezogen werden, ist bei Anmeldung eine Durchschrift der TÜV-Zulassung oder gültigen Betriebserlaubnis einzureichen. Das Original dieser Kopie ist der Zugleitung bei der Wagenabnahme am Karnevalssamstag um 16.00 Uhr in der Wagenbauhalle (Barbaraviertel) vorzulegen. Ohne die vorgenannten Voraussetzungen ist eine Teilnahme am Kappessonntagszug nicht möglich.
3. Als Bagagewagen dürfen nur Fahrzeuge bis 7,5 t. zulässigem Gesamtgewicht zum Einsatz kommen. Evtl. von Sponsoren dem Karnevalsausschuß Neuss e.V. gestellten Bagagewagen sind vorrangig zu nutzen. Die Bagagewagen sind vom jeweiligen Betreiber ausreichend zu dekorieren. Selbstverständlich dürfen nur TÜV-zugelassene Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Vorschriften der StVZO sind zu beachten.
4. Alle von Traktoren gezogenen Wagen müssen von 4 Personen begleitet werden (1 Person je Wagenrad). Für die Traktoren wird jeweils 1 Person je Wagenseite benötigt. Gleiches gilt für die Bagagewagen. Die Wagenbegleiter sind dafür verantwortlich, daß keine Zuschauer - vor allem Kinder - unter den Wagen gelangen oder gefährdet werden. Die Namen der Begleiter sind dem Zugleiter in der Anmeldung schriftlich mitzuteilen.
5. Bei der Wagenabholung an der Wagenbauhalle und nach dem Umzug müssen seitens jeder Gesellschaft 2 Personen pro Wagen zur notwendigen Hilfestellung bereitstehen. Desweiteren sind die Wagen in der Wagenbauhalle wieder auf den vorher zugewiesenen Plätzen unterzubringen. Die Hin- und Rückfahrt erfolgt ausschließlich im Konvoi auf Freigabe der Zugleitung.
6. Die von der Delegiertenversammlung des Karnevalsausschusses Neuss e.V. beschlossenen Kosten bzw. Teilnehmergebühren müssen spätestens bei der Zugbesprechung auf dem Konto 1067800 der Sparkasse Neuss (BLZ 305 500 00) eingegangen sein.
7. Im Bereich der Oberleitung (Krefelder-, Niederstr., Büchel, Oberstr.) ist das Werfen über Kopf verboten, da Unfallgefahr besteht (Hängenbleiben an der Fahrdrabtaufhängung).
8. Jeder Teilnehmer muß darauf hingewiesen werden, daß gezieltes Werfen nicht gestattet ist. Es ist verboten, Glasflaschen bzw. schwere oder gefährliche Gegenstände zu werfen.

9. Leere Flaschen, Dosen, Kartons etc. müssen während des Zuges auf dem Wagen bleiben. Über die Ablage nach Zugende ergeht vor Ort mündlich Anweisung durch die Zugleitung. Bei Nichtbefolgen haben die Vereine/Verantwortlichen die zusätzlichen Entsorgungskosten zu bezahlen.
10. Fußgruppen bitte zusammen bleiben. Der Abstand von ca. 5 m zum voraus fahrenden Fahrzeug sollte unbedingt eingehalten werden.
11. Auf Zugverbindungen zwischen Traktor und Wagen, sowie auf Kotflügel oder Kühler der Traktoren dürfen sich keine Personen aufhalten.
12. Die Zugleitung ist berechtigt, nicht mehr fahrbereite Wagen aus dem Zug zu nehmen. Tritt ein Defekt an einem Wagen auf, der die Sicherheit der Teilnehmer gefährdet, oder Fahrunfähigkeit ein, muß dies sofort der Zugleitung gemeldet werden.
13. Das Ausscheiden aus dem Zug, ob Wagen oder Fußgruppe, ist vor Erreichen des Zugzieles nicht erlaubt.
14. Den Weisungen der Zugleitung ist in allen Fällen Folge zu leisten. Die Zugleitung besteht aus dem Zugleiter, dessen Vertreter oder die von ihm benannten Vertreter.
15. Weisungen von Polizeibeamten, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden, sind zu befolgen.
16. Alle Wagen, Garden und Gruppen haben die von der Zugleitung zugeteilten Zugnummer in einer Mindestgröße von 30 cm anzubringen oder bei sich zu tragen. Sind Musikeinrichtungen auf den Wagen installiert oder werden mitgeführt, müssen diese in der Anmeldung enthalten sein.
17. Ebenfalls in der Anmeldung muß jegliche Art von Werbung enthalten sein, für die eine Freigabe seitens des Karnevalsausschusses Neuss e.V. einzuholen ist. Nicht angegebene oder nicht genehmigte Werbung kann bei Zuwiderhandlung zur Herausnahme der entsprechenden Objekte vom Umzug führen.

Nochmals viel Freud und Spaß  
und 3 x Ons Nüss Helau